müller | partner
rechtsanwälte

works

Newsletter Privatstiftungen Issue 3|2019

Judikatur-Update zur Haftung des Stiftungs-vorstands

1. Einleitung

Der OGH befasste sich in einer aktuellen Entscheidung mit Haftungsansprüchen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Bevor wir auf die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Stiftungspraxis eingehen, fassen wir die wesentlichen Sachverhaltselemente und Kernaussagen des OGH wie folgt zusammen:

2. OGH vom 25.04.2019, 6 Ob 35/19v

Im Anlassfall bestand der Stiftungsvorstand der Privatstiftung aus vier Mitgliedern, wobei zwei Vorstandsmitglieder (der Zweit- und Drittbeklagte) aus Liechtenstein waren und keinerlei Kenntnis des österreichischen Stiftungsrechts hatten. Die beiden beklagten Vorstandsmitglieder überließen die Geschäftsführung praktisch dem Vorstandsmitglied Z***. Sie prüften zB nicht, ob die Zahlungen der Stiftung an Z*** rechtmäßig waren, beanstandeten nicht, dass die Jahresabschlüsse viel zu spät aufgestellt wurden und nahmen nicht an Vorstandssitzungen teil, sodass beschlussfähige Vorstandssitzungen (mit der nach der Stiftungserklärung erforderlichen Anwesenheit von mehr als zwei Mitgliedern) oder Umlaufbeschlüsse nicht zustande kamen.

Die zweit- und drittbeklagten Vorstandsmitglieder beauftragten schließlich im Namen der Stiftung – ohne das in der Stiftungserklärung vorgesehene Prozedere für das Zustandekommen eines gültigen Vorstandsbeschluss einzuhalten – ein Beratungsunternehmen mit der Aufdeckung von allfälligen Missständen in der Stiftung, der Wiederherstellung einer rechtskonformen und ordnungsgemäßen Governance und der Vertretung der Stiftung in einer gleichzeitig im Namen der Stiftung eingeleiteten gerichtlichen Sonderprüfung. Wie das Erstgericht feststellte, diente diese Beauftragung tatsächlich nicht dem Interesse der Privatstiftung, sondern primär dem Interesse der beklagten Vorstandsmitglieder, weil diese eine Haftung befürchteten.

Der OGH traf dazu folgende Kernaussagen:

- Jedem Akt ordnungsgemäßer Vertretung im Außenverhältnis hat grundsätzlich eine entsprechende Geschäftsführungshandlung im Innenverhältnis (im konkreten Fall ein Beschluss des Stiftungsvorstands) vorauszugehen.

- Der Vertrag zwischen dem Beratungsunternehmen und der Stiftung ist schwebend unwirksam, weil die zweit- und drittbeklagten Vorstandsmitglieder ihre im Innenverhältnis bestehenden Pflichten – nämlich jene über das gültige Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen – überschritten hatten und dem beauftragten Beratungsunternehmen dieser Umstand bekannt war.

- Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen (§ 17 Abs 2 PSG). **Die Sorgfalts-anforderungen bestimmen sich nach der vom Vorstandsmitglied übernommenen Aufgabe und nicht nach seinen individuellen Fähigkeiten.** Ein Mitglied des Stiftungsvorstands **haftet** daher selbst dann oder **gerade dann**, wenn er sich **bei der Annahme der Vorstandsfunktion „übernommen"** hat.

- Im vorliegenden Fall haben die beklagten Vorstandsmitglieder ohne Befassung des Gesamtvorstands dem Beratungsunternehmen auf Kosten der Privatstiftung ein Mandat erteilt, während es ihnen in Wahrheit darum ging, eigene Versäumnisse bei der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion nachzuholen. Damit haften sie für alle an das Beratungsunternehmen unter Verletzung der Vorschriften über die interne Willensbildung der Privatstiftung ausbezahlten Beträge.

3. Fazit

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Pflichten im konkreten Fall ua mangels Kenntnis des österreichischen Stiftungsrechts vernachlässigt. Da sich der Sorgfaltsmaßstab aber nach objektiven Kriterien – und nicht nach subjektiven Fähigkeiten – richtet, haftet ein Vorstandsmitglied auch bzw insbesondere dann, wenn es sich bei der Übernahme der Vorstandsfunktion übernommen hat (sog. „Übernahmsfahrlässigkeit"). Vorstandsmandate sollten daher nur übernommen werden, wenn das potentielle Vorstandsmitglied ausreichende Kenntnisse hat, um der übernommenen Aufgabe und den damit verbundenen

Pflichten gerecht zu werden. Unwissen schützt nicht vor Haftung – dieser Aspekt wird durch die hier besprochene Entscheidung deutlich aufgezeigt.

Information
DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at